



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8222-006233

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, insofern im Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Ergebnisse der Rentenkommission das Anliegen aufgenommen werden kann,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die DDR-Beitragszeiten von sogenannten DDR-Altübersiedlern bzw. DDR-Flüchtlingen, die bereits vor dem 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, nicht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, sondern nach dem Fremdrentengesetz zu bewerten.

Die Petition wurde gemeinsam von den Interessenverbänden Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V., der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V., der Gemeinschaft von Verfolgten und Gegnern des Kommunismus e.V. und der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V. eingereicht. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) enthaltenen, mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) eingeführten Vorschriften zur Bewertung und Anerkennung von Zeiten im Beitrittsgebiet nicht für die DDR-Beitragszeiten der DDR-Altübersiedler gelten sollten und das FRG weiterhin anzuwenden sei. Die rückwirkende Zuordnung zum Beitrittsgebiet sei durch keinen gesetzgeberischen Akt legitimiert. Die Folge sei, dass der DDR-Flüchtling infolge seiner Flucht im Rentenrecht schlechter gestellt sei, als wäre er in der DDR geblieben. Diese Rechtsanwendung widerspreche den Buchstaben und dem Geist der beiden Staatsverträge mit der DDR. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die



Ausführungen in der Petition und den eingereichten umfangreichen Nachträgen verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 933 Mitunterzeichner an, und es gingen 78 Diskussionsbeiträge ein.

Mit dem Anliegen der Petition beschäftigt sich der Petitionsausschuss in zahlreichen Verfahren seit der 13. Wahlperiode. So handelt es sich bei der gegenständlichen Petition um eine Fortsetzungsakte zur Petition 3-18-11-8222-020229/003000, in der die weitere Anwendung der Tabellenentgelte nach dem FRG für die nach 1936 geborenen Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR gefordert wurde. Der Deutsche Bundestag hatte diese Petition am 25. Februar 2016 abgeschlossen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Dem vorangegangen war ein Petitionsverfahren zum selben Anliegen, in welchem der Deutsche Bundestag am 28. Juni 2012 beschlossen hatte, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben (Petition 3-16-11-8222-015348).

Zum Anliegen der Petition hat die Fraktion DIE LINKE eine Große Anfrage an die Bundesregierung gerichtet. Die Antwort erging am 30. Januar 2020 unter der Bundestagsdrucksache 19/16953.

Die SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag, Frau Evelyn Zupke, hat am 27. Oktober 2022 eine Stellungnahme zur Petition abgegeben. Nach Einschätzung der Opferbeauftragten haben die gegenständlichen Gesetzesänderungen der Rentenüberleitung (§§ 256a SGB VI, 259 a SGB VI) für Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR in der Praxis weitreichende Folgen. So sei die Eingliederung in das westdeutsche Rentensystem, die in vielen Fällen den Betroffenen per Rentenbescheid bescheinigt worden sei, rückwirkend mit dem Ergebnis aufgehoben worden, dass durch



Flucht und Übersiedlung grundsätzlich erloschene Ansprüche gegenüber der DDR-Sozialversicherung „wiederbelebt worden seien“. Mitunter würden die Rentenminderungen auf Grundlage der Gesetzesänderungen mehrere hundert Euro pro Monat betragen. Der im Jahr 2012, insbesondere durch die Empfehlung des Petitionsausschusses deutlich zu erkennende politische Wille einer Lösungsfindung im Sinne der Betroffenen, sei im weiteren Verlauf vom BMAS nicht aufgegriffen worden. Die SED-Opferbeauftragte sieht daher weiterhin Handlungsbedarf von Seiten der Politik, eine angemessene Lösung für die Betroffenen zu finden. Dieser Handlungsbedarf bestehe unabhängig davon, ob man der rechtlichen Bewertung der Petenten, die in Richtung einer fehlerhaften Anwendung des Rechts argumentierten, folge.

Am 25. Mai 2023 fand ein erweitertes Berichterstattergespräch zum Anliegen der Petition statt. An diesem nahmen unter anderem Abgeordnete des Petitionsausschusses, Vertreterinnen des BMAS und die SED-Opferbeauftragte teil. Gegenstand des Gesprächs waren die Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie der Vorschlag der SED-Opferbeauftragten, eine öffentliche Anhörung zum Anliegen der Petition im Petitionsausschuss durchzuführen. In der Folge fand am 4. Dezember 2025 auf Einladung der SED-Opferbeauftragten ein Fachgespräch zum Anliegen der Petition statt. Neben Abgeordneten des Petitionsausschusses nahmen auch Vertreter der die Petition einreichenden Interessenverbände und weitere Zeitzeuginnen und Zeitzeugen an dem Gespräch teil. Zu rechtlichen Aspekten hielt Prof. Dr. Johannes Weberling einen Impulsvortrag.

Der Petitionsausschuss hat zudem der Bundesregierung erneut Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das BMAS nahm zunächst am 30. Januar 2019 umfangreich zur Petition Stellung. Die Stellungnahme wurde den Petenten bekannt gegeben, die daraufhin ihr Anliegen bekräftigten. In der Folge nahm das BMAS am 6. Mai 2020 und am 19. Januar 2023 erneut Stellung. Am 16. Juli 2025 bestätigte das BMAS, dass die in den drei Stellungnahmen gemachten Erklärungen weiterhin Gültigkeit haben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss möchte zunächst seine Anerkennung gegenüber der Lebensleistung der DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler zum Ausdruck bringen. Im Vorfeld von Flucht oder Ausreise waren diese und ihre Familien häufig zahlreichen politisch motivierten Repressalien ausgesetzt, wurden inhaftiert und waren Opfer sogenannter „Zersetzung“. Angekommen in der Bundesrepublik musste sich diese Personengruppe häufig aus dem Nichts ein völlig neues Leben aufbauen. Die sehr persönlichen Schilderungen der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen in dem Fachgespräch mit der DDR-Opferbeauftragten am 4. Dezember 2025 haben den Ausschuss bewegt. Der Petitionsausschuss kann die subjektive Enttäuschung der Betroffenen darüber nachvollziehen, dass ihnen zunächst nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt worden ist, dass ihre Rentenansprüche für die DDR-Beitragszeiten nach dem FRG zu beurteilen sind und ihre Rentenansprüche später, nach der Wiedervereinigung, durch die Regelungen des RÜG, stattdessen nach dem SGB VI beurteilt worden sind. Diese Änderung der Rechtslage hat bei einem Teil der betroffenen Personengruppe zu verminderten Rentenanwartschaften geführt. Teilweise haben sich durch die Änderung der Rechtslage aber auch Rentenanwartschaften erhöht, insbesondere bei Frauen und Geringverdienern. Der Ausschuss bedauert, dass die von verminderten Rentenanwartschaften Betroffenen zum Teil erst Jahre später bei der Beantragung der Altersrente durch die Rentenversicherungsträger von der Neubewertung ihrer Beitragszeiten in der DDR erfahren haben. Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis dafür, dass sowohl die Gesetzesänderung durch das RÜG als auch die Rechtsanwendung für die Betroffenen sehr enttäuschend sind, weil sie auf ihre rentenrechtliche Zuordnung vertraut haben.

Der Ausschuss hält weiterhin an seiner Bewertung fest, dass die gesetzlichen Regelungen des SGB VI auf von DDR-Flüchtlingen oder DDR-Altübersiedlern zurückgelegte DDR-Beitragszeiten und deren Anwendung durch die Träger der Sozialversicherung, die so auch vor Gericht Bestand hatten, nicht zu beanstanden sind. Dem Anliegen der Petenten könnte nur mit einer gesetzlichen Neuregelung wirksam abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss hat dies in rechtlicher Hinsicht schon in den vorherigen Beschlussempfehlungen zum Anliegen der Petition zum Ausdruck gebracht. Dabei ist



insbesondere darauf hinzuweisen, dass der 17. Deutsche Bundestag diese Feststellung auch in dem Beschluss vom 28. Juni 2012 zur Petition 3-16-11-8222-015348 getroffen hat, die der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben worden ist. Auch in dieser Beschlussempfehlung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Rentenversicherungsträger die geltenden gesetzlichen Regelungen bei der Bewertung der DDR-Beitragszeiten von nach 1936 geborenen DDR-Flüchtlingen und DDR-Altübersiedlern richtig anwenden und dies von der Gerichtsbarkeit bestätigt worden ist. Eine Verletzung des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 Grundgesetz durch die Anwendung der Regelungen des SGB VI hatte der Ausschuss auch in der damaligen Entscheidung nicht erkennen können.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss insbesondere auf die Stellungnahmen des BMAS vom 30. Januar 2019 und vom 6. Mai 2020 zur hier vorliegenden Petition, dessen Aussagen sich der Ausschuss zu eigen macht.

Der Petitionsausschuss erläutert zunächst, dass DDR-Beitragszeiten von DDR-Altübersiedlern und DDR-Flüchtlingen während der Zweistaatlichkeit nach dem FRG bewertet worden sind. Die Rechtsgrundlage dafür war § 15 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 FRG (alte Fassung). Die Berechtigten sollten nach Möglichkeit so gestellt werden, als hätten sie ihr Berufsleben nicht teilweise in der DDR, sondern vollständig in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Der Ausschuss betont, dass diese Regelung bis zur Wiedervereinigung und der Zusammenführung beider Rentensysteme sinnvoll und notwendig gewesen ist. Ohne diese Regelung hätten DDR-Altübersiedler und DDR-Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Rentenanwartschaften für ihre in der DDR-Beitragszeiten im System der Rentenversicherung der Bundesrepublik erhalten können.

Nach dem Fall der Mauer am 9. November 1989 traten zunächst Regelungen in Kraft, die die Zusammenführung beider Rentensysteme vorbereiteten und auch Auswirkungen auf die Anwendung des FRG hatten. In Artikel 30 Absatz 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 wurde in der Folge bestimmt, dass die Einzelheiten der Überleitung unter anderem des SGB VI in einem weiteren Bundesgesetz zu regeln sind. Dieser Maßgabe wurde mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991



entsprochen. Die Petition wendet sich im Wesentlichen gegen die Anwendung der durch das RÜG geänderten Regelungen des SGB VI auf die DDR-Versicherungsverläufe von DDR-Altübersiedlern und DDR-Flüchtlings, die bereits vor dem 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen hatten. Die Petition fordert, dass diese Versicherungsverläufe stattdessen weiterhin nach dem FRG beurteilt werden.

Hierzu stellt der Ausschuss insbesondere fest, dass die vorgenannte Regelung des § 17 Absatz 1 FRG, die eine Anwendung des FRG auf diese Versicherungsverläufe ermöglichte, durch Artikel 14 des RÜG gestrichen worden ist. Aus der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 12/405 Seite 110, Buchstabe e Rentenberechnung) geht hervor, dass die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdrentenrecht mit der Wiedervereinigung ihre Legitimation verloren habe. Der Ausschuss betont, dass die in der Petition vorgebrachte Rechtsauffassung, das Fremdrentenrecht bleibe bezogen auf die DDR-Altübersiedler unverändert gültig, damit nicht zutrifft.

Stattdessen erfolgt nach dem RÜG die Bewertung von in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten nach § 248 Absatz 3 SGB VI. Da seit dem 1. Januar 1992 im gesamten Bundesgebiet einheitlich das Rentenrecht des SGB VI gilt, werden sämtliche Beitragszeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, bis ins Jahr 2024 nach § 256a Absatz 2 SGB VI auf der Grundlage des nachgewiesenen tatsächlichen Einkommens bewertet, für das entsprechende Beiträge zur Sozialversicherung und zu der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der ehemaligen DDR (FZR) gezahlt worden sind. Damit unterfielen auch in der DDR zurückgelegte Beitragszeiten der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Im Gegensatz zur früher nur in der Bundesrepublik geltenden bruttolohnbezogenen dynamischen Rentenversicherung war die Sozialpflichtversicherung der DDR vorwiegend auf eine statische Mindestsicherung orientiert, die durch die Zahlung von Beiträgen zur FZR aufgestockt werden konnte. Soweit Versicherte keinen Gebrauch von der ab 1. März 1971 in der DDR eingeführten FZR gemacht haben, errechnet sich ihre Rente nur aus einem monatlichen Verdienst von höchstens 600,- Mark. Dem Ausschuss ist bewusst, dass viele DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler aus politischen Gründen nicht in die FZR eingezahlt haben.



Soweit in der Petition die Auffassung vertreten wird, dass § 256a SGB VI nicht für DDR-Altübersiedler gelte, sondern sich allein auf Inhaber eines „gültigen Rentenkontos im Beitrittsgebiet“ beziehe, weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Rechtsauffassung ebenfalls keine Stütze im Gesetz findet. § 256a SGB VI enthält keine Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis, der die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben muss. Auch aus der Gesetzesbegründung lassen sich keine entsprechenden Hinweise ziehen. Sofern nicht an anderer Stelle etwas Abweichendes geregelt ist, gilt § 256a SGB VI damit für sämtliche Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945, unabhängig davon, von wem sie zurückgelegt wurden oder werden. Die Vorschrift ist somit nicht nur dann einschlägig, wenn solche Zeiten von Personen zurückgelegt wurden oder werden, die ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet beibehalten haben, sondern zum Beispiel auch, wenn die Zeiten von Personen zurückgelegt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt – vor oder nach dem Mauerfall – in das alte Bundesgebiet verlegt haben oder ihn heutzutage dorthin verlegen. Die Vorschrift gilt auch für Beitrittsgebietsbeitragszeiten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Ausland verlegt haben oder verlegen, die aus dem alten Bundesgebiet oder dem Ausland in das Beitrittsgebiet zugezogen sind oder zuziehen oder die im alten Bundesgebiet wohnen, aber im Beitrittsgebiet arbeiten.

Eine von § 256a SGB VI abweichende Regelung findet sich in § 259a SGB VI. Danach werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstatt der nach §§ 256a bis 256c SGB VI ermittelten Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 259a SGB VI für Versicherte, die vor 1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet hatten. Entgegen der in der Petition vertretenen Auffassung erkennt der Ausschuss keine Gründe dafür, warum diese Regelung nicht auf DDR-Altübersiedler anzuwenden ist. Die Regelung enthielt sowohl in der Fassung des RÜG als auch in der aktuellen Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet am 18. Mai 1990. Weitere Einschränkungen, etwa auf einen Zuzug ab dem 9. November 1989 oder einen fehlenden Aufnahmebescheid, waren bzw. sind nicht enthalten.



Der Ausschuss betont, dass das RÜG in einem ordentlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beschlossen worden ist. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 46 im Juli 1991 veröffentlicht worden. Aus dem Wortlaut und dem Zusammenspiel der mit dem RÜG eingeführten Regelungen im SGB VI, insbesondere den Sonderregelungen für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet, in Verbindung mit der Streichung der bisherigen Regelungen für DDR-Beitragszeiten im FRG und der Vorschrift zur Aufhebung der Feststellungsbescheide nach dem FRG – Artikel 38 RÜG – sowie aus den Hinweisen in der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber auch die Beitrittsgebietszeiten von ehemaligen DDR-Flüchtlingen bzw. DDR-Übersiedlern, ob vor oder ab dem 9. November 1989 in die Bundesrepublik gekommen, nach dem SGB VI bewertet haben wollte.

Gesetzliche Regelungen, die Zeiten von „früheren DDR-Flüchtlingen“ von der Geltung des SGB VI ausnehmen beziehungsweise Hinweise in den Gesetzesmaterialien, die auf eine solche Ausnahme hindeuten könnten, finden sich an keiner Stelle. Regelungen, die anstatt der SGB-VI-Vorschriften die Anerkennung und Bewertung der im Beitrittsgebiet vor dem 19. Mai 1990 zurückgelegten Beitragszeiten von „DDR-Altübersiedlern“ regeln könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine entsprechenden Regelungen im FRG enthalten.

Soweit mit der Petition begehrt wird, „den früheren DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern, die vor den beiden Staatsverträgen mit der damaligen DDR bereits als Bundesbürger integriert worden waren, die materiellen und immateriellen Nachteile auszugleichen, die ihnen in Folge der Rechtsangleichung der DDR erwachsen sind“, ist festzustellen, dass Nachteile in dem Sinne, dass nach der Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 niedrigere Renten an DDR-Übersiedler gezahlt wurden als vor diesem Zeitpunkt, nicht entstanden sind, denn in laufende Renten ist nicht eingegriffen worden. War eine Rente nach dem FRG bewilligt worden, so blieb es dabei. Denn Rechtsänderungen wirken sich grundsätzlich nur auf Renten aus, die ab dem Inkrafttreten des geänderten Rechts beginnen. Insofern existiert kein rechtlich verbindlicher Vertrauensschutz.



Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass die Rechtsauslegung des BMAS und die Rechtsanwendung der Rentenversicherungsträger bisher auch der Überprüfung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung standgehalten hat. So stellte das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 14. Dezember 2011 (B 5 R 36/11 R) in seinem amtlichen Leitsatz folgendes fest: „Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass vor dem 19.5.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten von nach dem 31.12.1936 Geborenen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet am 18.5.1990 nicht auf Grund des Fremdrentengesetzes bewertet werden.“ Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 (1 BvR 713/13) nicht zur Entscheidung an. Das Gericht wies in seinem Beschluss darauf hin, dass Artikel 14 Absatz 1 GG Rentenansprüche und auch Rentenanwartschaften schütze, soweit diese im Geltungsbereich des Grundgesetzes entstanden sind. Es sei ein Akt besonderer staatlicher Fürsorge, wenn sich der Gesetzgeber entschieße, die in den Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten wie Zeiten zu behandeln, welche die Berechtigten im System der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Eigentumsgeschützte Rechtspositionen im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 GG würden mangels Eigenleistung der Berechtigten durch das Fremdrentengesetz jedoch nicht begründet.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die genannte Rechtsprechung in der Rechtswissenschaft teilweise hart kritisiert wird, ebenso im Fachgespräch mit der SED-Opferbeauftragten am 4. Dezember 2025. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss aber darauf hin, dass die Rechtsprechung nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich den Richtern anvertraut ist. Die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist dem Deutschen Bundestag als gesetzgebendem Organ daher wegen der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz) und der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 92, 97 Grundgesetz) verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Ergangene richterliche Entscheidungen können ausschließlich durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel angefochten werden. In den hierfür durch



die Rechtsordnung vorgesehenen Verfahren entscheiden über die Aufhebung oder Abänderung wiederum allein die insoweit zuständigen, unabhängigen Gerichte. Gleichwohl ist die geltende Rechtslage aus Sicht des Petitionsausschusses nicht befriedigend. Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen könnte dem Anliegen des Petenten ausschließlich durch eine gesetzliche Neuregelung entsprochen werden. Der Petitionsausschuss hatte sich in seiner Beschlussempfehlung vom 28. Juni 2012 zur Petition 3-16-11-8222-015348 zunächst für eine Neuregelung ausgesprochen und die Petition dem BMAS zur Erwägung übersandt sowie den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuss hatte unter anderem festgehalten, dass offen bliebe, ob die durch das RÜG erfolgte Ablösung des FRG für Übersiedler im Sinne eines für seine Versicherten verlässlichen Rentenversicherungssystems zielführend gewesen sei. Weil sich die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch ungünstig auswirken könne, müsse eine gesetzliche Neuregelung, vergleichbar der Regelung des § 309 SGB VI, eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen. Der Ausschuss hatte sich für eine Günstigerprüfung auf Basis einer Vergleichsberechnung zwischen Tabellenentgelten nach dem FRG in Höhe von 100 % und mit den tatsächlichen in der DDR versicherten Entgelten nach dem SGB VI ausgesprochen. Die höhere Rente sollte gezahlt werden. Von dieser Regelung sollten, unabhängig vom Geburtsjahr, diejenigen begünstigt sein, die vor dem 9. November 1989 aus der DDR in die Bundesrepublik geflüchtet oder übergesiedelt waren.

Das BMAS nahm zu dem Erwägungsbeschluss am 13. September 2012 und 28. Oktober 2014 Stellung. Das Ministerium verwies darauf, dass dem Anliegen der Petenten weiterhin nicht entsprochen werden könne, weil Gründe für eine von der Beitragsäquivalenz abweichende Sonderregelung bei der Rentenberechnung für nach 1936 geborene DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler nicht vorlägen. Die vom Petitionsausschuss vorgeschlagene Neuregelung sei verfassungswidrig. Die damit verbundenen Verbesserungen für einen begrenzten Personenkreis würden Gerechtigkeitslücken im Vergleich zu anderen Personenkreisen eröffnen. Sie würden zu Akzeptanzproblemen bei einer Vielzahl von Personen mit nicht erfüllten rentenrechtlichen Forderungen führen und weitreichende Präjudizwirkungen nach sich ziehen. Zudem würden die Neuregelungen zu einem überaus hohen Verwaltungs- und



Programmieraufwand bei den Rentenversicherungsträgern führen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses haben in der 18. Wahlperiode nach intensiver parlamentarischer Befassung die abschließende Antwort der Bundesregierung, des BMAS, mehrheitlich mit Beschluss vom 1. Juli 2015 akzeptiert. Der Ausschuss bekräftigte diese Entscheidung mit seiner Beschlussempfehlung zur Petition 3-18-11-8222-020229/003000, der der Deutsche Bundestag am 25. Februar 2016 folgte.

Die Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung wurden im Fachgespräch der SED-Opferbeauftragten zum Anliegen der Petition am 4. Dezember 2025 erneut aufgegriffen und waren für den Petitionsausschuss Anlass, diese Frage intensiv zu prüfen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die von den Petenten begehrte Anwendung des FRG auf DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler insbesondere zu einer gravierenden Ungleichbehandlung im Verhältnis der Renteneträge von politisch Verfolgten, deren Übersiedlung geglückt ist und derer, die gegen ihren Willen in der DDR verbleiben mussten, führen könnte. Letztere, die durch politische Verfolgung in der DDR in ihrem Beruf oder in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind, werden und wurden nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) im Wesentlichen so gestellt, als sei die Verfolgung nicht eingetreten. Für die Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs nach dem BerRehaG sind auch etwaige Beitragszahlungen nach der FZR maßgebend. Ausnahmen von dieser Regel lässt das Gesetz nur in wenigen Fällen zu, wenn es Verfolgten nicht zumutbar gewesen war, der FZR beizutreten oder Anwartschaften aus einem solchen Versorgungssystem wegen politischer Verfolgung verloren gegangen sind. Demgegenüber erhielten DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegen konnten, eine Rente auf Grundlage der FRG-Tabellenentgelte, die eine unterbliebene FZR-Zahlung kompensieren würde.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass eine Anwendung der FRG-Tabellenentgelte zu einer Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlungen von Frauen im FRG führen würde. Die FRG-Tabellenwerte bilden das in der Vergangenheit in der alten Bundesrepublik regelmäßig niedrigere Verdienstniveau von Frauen im Vergleich zu Männern ab. Die Anlagen 1 bis 16 zum FRG enthalten daher für Frauen bei gleicher Qualifikation, Beschäftigung und weiteren Kriterien signifikant niedrigere



Tabellenentgelte als für Männer. Dadurch ergeben sich entsprechend niedrigere Renten für Frauen.

Hinsichtlich des Vergleichs von DDR-Flüchtlings und DDR-Übersiedlern mit Spätaussiedlern macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Renten von Spätaussiedlern zwar weiterhin nach dem FRG bewertet werden. Jedoch wurden die FRG-Zeiten bei einem Rentenbeginn ab Oktober 1996 pauschal um 40 Prozent gekürzt. Spätaussiedler, die nach dem 26. Mai 1996 nach Deutschland gezogen sind, können außerdem für ihre Rentenzeiten nach dem FRG höchstens 25 Entgeltpunkte angerechnet bekommen. Im Falle einer Günstigerbewertung der Zeiten von DDR-Flüchtlings und DDR-Altübersiedler nach FRG-Tabellenentgelten zu 100 Prozent würde hier eine Gerechtigkeitslücke entstehen.

Dem Ausschuss ist ebenfalls bekannt, dass das FRG mit seinem Eingliederungsprinzip dem im deutschen Rentenrecht geltenden Äquivalenzprinzip und der damit einhergehenden Beitragsbezogenheit nicht entspricht. Die Anwendung des FRG über Fälle hinaus, in denen keine tatsächlichen Beitragszeiten herangezogen werden können ist nicht unproblematisch. Für DDR-Beitragszeiten von DDR-Flüchtlings und DDR-Altübersiedlern war es daher sinnvoll auf das FRG zurückzugreifen, solange die rentenrechtliche Einheit noch nicht hergestellt war. Insoweit war es auch richtig, übergangsweise in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung für vor 1937 geborene DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler weiterhin für die Bewertung der DDR-Beitragszeiten auf das FRG zurückzugreifen. Dies geschah auch, um die Rentenversicherungsträger in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung zu entlasten. Die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch für ab 1937 geborene DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler, gegebenenfalls verbunden mit einer Günstigerberechnung, würde die quasi dauerhafte Fortschreibung dieses systemwidrigen Prinzips und eine Abkehr von der beitragsbezogenen Rente für die betreffende Gruppe bedeuten und den ausgeführten Wertungswidersprüchen führen. Abschließend hält der Petitionsausschuss fest, dass er eine umfassende Prüfung pro und contra einer Anwendung des Fremdrentengesetzes für DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler vorgenommen hat. Dies ist geschehen nach Bewertung nicht nur der von der Bundesregierung vorgetragenen Aspekte, sondern unter der Einbeziehung von



Rechtsprechung, Literatur und nicht zuletzt des ausführlichen Vortrags der Betroffenen wie auch einem intensiven Austausch mit der SED-Opferbeauftragten. Die vorangegangene Darstellung, die auch die nicht wenig problematischen Punkte des Anliegens beleuchtet, zeigt, dass eine klare Positionierung des Ausschusses zugunsten des Anliegens nicht ohne Weiteres möglich erscheint.

Dennoch sieht der Petitionsausschuss, dass es vorliegend nicht allein um die Lösung einer zugegebenermaßen schwierigen rechtlichen Fragestellung geht, sondern die betroffenen Menschen mit ihren individuellen Schicksalen im Zentrum stehen. Vor diesem Hintergrund möchte der Petitionsausschuss die Bundesregierung auf die Petition im Zuge der aktuellen Rentenreform besonders aufmerksam machen.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, insofern im Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Ergebnisse der Rentenkommission das Anliegen aufgenommen werden kann, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichenden gleichlautenden Anträge der Fraktionen der AfD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.